

IFRS-NEWSLETTER

4. Quartal 2010

INHALT

Seite

Veröffentlichungen von IFRS Regelungen durch das IASB	3
Änderung an IFRS 7	3
Änderung an IFRS 1	3
Änderung an IAS 12	4
Erweiterung von IFRS 9	4
Standardentwurf zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen	5
Anwendungsleitlinien zum Management Commentary	6
IASB erweitert Schulungsunterlagen IFRS für kleine und mittlere Unternehmen	7
Übernahme von IFRS-Regelungen durch die EU	8
Endorsement Status Report	8
Veröffentlichungen des DRSC	9
Vorläufige RIC-Stellungnahme zur Periodisierung von variablen Vergütungsbestandteilen	9
RIC-Verlautbarung zur Ermittlung des Diskontierungszinssatzes nach IAS 19	10



Veröffentlichungen des IDW	11
IDW Stellungnahme zur Bilanzierung von Fremdkapitalkosten nach IAS 23	11
Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung	13
Fehlerveröffentlichungen	13
Prüfungsschwerpunkte 2011	17
Ebner Stolz Mönning Bachem	18
Veröffentlichungen	18

Veröffentlichungen von IFRS Regelungen durch das IASB

Änderung an IFRS 7

Am 7. Oktober 2010 hat das IASB die Änderung an IFRS 7 *Disclosures – Transfers of Financial Assets (Amendment to IFRS 7) (Angaben – Übertragung von finanziellen Vermögenswerten)* veröffentlicht. Die Änderungen an IFRS 7 betreffen die Angaben bei Ausbuchung von finanziellen Vermögenswerten. Die Erweiterung der Angabepflichten soll es Nutzern von Finanzberichten ermöglichen, einen besseren Einblick in Transaktionen zum Zwecke der Übertragung von Vermögenswerten (z. B. Verbriefungen) zu erhalten. Für finanzielle Vermögenswerte, die teilweise oder gänzlich ausgebucht werden, sind umfangreiche Angaben gefordert, falls das übertragende Unternehmen noch Risiken aus den übertragenen finanziellen Vermögenswerten behält.

Für finanzielle Vermögenswerte die teilweise ausgebucht werden, ist unter anderem anzugeben, welche Chancen und Risiken beim übertragenden Unternehmen verbleiben. Zudem ist eine Beschreibung der mit den übertragenen finanziellen Vermögenswerten in Verbindung stehenden finanziellen Verpflichtungen vorgesehen.

Für finanzielle Vermögenswerte die ausgebucht werden, ist unter anderem der Buchwert der finanziellen Vermögenswerte und Schulden anzugeben, welche sich aus einem weiterhin bestehenden Verpflichtungsverhältnis (continuing involvement) aus den übertragenen finanziellen Vermögenswerten ergeben sowie der beizulegender Zeitwert dieser Verpflichtungen. Daneben ist der Maximalbetrag darzulegen, mit dem das übertragende Unternehmen aufgrund einer verbleibenden Verpflichtung aus den übertragenen Vermögenswerten, in Anspruch genommen werden kann. Als weitere Angabe sind die nicht diskontierten Zahlungsmittelabflüsse vorgesehen, die notwendig wären, um den übertragenen Vermögenswert zurück zu kaufen (z. B. der Basispreis einer Option) sowie eine Darstellung der zeitlichen Verteilung der zu leistenden Zahlungen.

Die Änderung des IFRS 7 ist erstmals verpflichtend anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Juli 2011 beginnen. Eine freiwillige frühere Anwendung ist zulässig. Die Übernahme der Standardänderung durch die EU steht derzeit noch aus, ist aber für das erste Halbjahr 2011 zu erwarten.

Änderung an IFRS 1

Das IASB hat am 20. Dezember 2010 die Änderungen an IFRS 1 *Severe Hyperinflation and Removal of Fix Dates for First-time Adopters (Amendments to IFRS 1) (Ausgeprägte Hochinflation und Rücknahme eines fixen Übergangszeitpunktes für Erstanwender)* veröffentlicht. Die erste Änderung betrifft den Übergangszeitpunkt bei erstmaliger Anwendung der IFRS. Der bisherige Verweis auf den festen Umstellungszeitpunkt „1. Januar 2004“ wird durch die Formulierung „Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS“ ersetzt. Dadurch müssen IFRS-Erstanwender für Ausbuchungen von Vermögenswerten und Schulden, die vor dem Zeitpunkt des Übergangs auf die IFRS stattgefunden haben, nicht nachträglich die Darstellung im Abschluss entsprechend den IFRS-Ausbuchungsvorschriften anpassen.

Durch die zweite Änderung werden Leitlinien eingeführt, wie bei der erstmaligen Erstellung von IFRS-konformen Abschlüssen vorzugehen ist, wenn ein Unternehmen für einige Zeit die IFRS-Vorschriften nicht einhalten konnte, weil seine funktionale Währung ausgeprägter Hochinflation unterlag. In solch

einer Situation wird es einem Unternehmen ermöglicht, seine Vermögenswerte und Schulden zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten, der diesen zum Zeitpunkt der Beendigung der ausgeprägten Hochinflation beizumessen ist und diese Werte als die angenommenen Anschaffungskosten (deemed cost) in der Eröffnungsbilanz zu verwenden. Dies gilt insbesondere für die zu veröffentlichenden Vergleichsabschlüsse.

Die Änderungen an IFRS 1 sind erstmals verpflichtend anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Juli 2011 beginnen. Eine freiwillige frühere Anwendung ist zulässig. Die Übernahme der Standardänderung durch die EU steht derzeit noch aus.

Änderung an IAS 12

Das IASB hat am 20. Dezember 2010 die Änderung an IAS 12 *Deferred Tax: Recovery of Underlying Assets (Amendments to IAS 12) (Latente Steuern: Rückgewinnung der zugrunde liegenden Vermögenswerte)* veröffentlicht. Derzeit hängt die Bewertung latenter Steuern auf Vermögenswerte davon ab, ob der Buchwert eines Vermögenswertes durch Nutzung oder durch Veräußerung realisiert wird. Die Abgrenzung erweist sich in der Praxis teilweise als schwierig und unterliegt oft subjektiven Einschätzungen. Dieser Bereich wird durch die Einführung einer widerlegbaren Annahme neu gestaltet. Grundsätzlich ist zukünftig davon auszugehen, dass die Realisierung des Buchwertes durch Veräußerung erfolgt, sofern dem Unternehmen keine eindeutigen Hinweise für eine anderweitige Realisierung vorliegen. Davon sind latente Steuern aus der Neubewertung von als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien (IAS 40) betroffen. Im Exposure Draft war noch vorgesehen, diese widerlegbare Annahme auch auf immaterielle Vermögenswerte (IAS 38) und Sachanlagen (IAS 16) auszudehnen, auf die das Neubewertungsmodell angewendet wird. Dieser Vorschlag wurde nicht in die finale Standardänderung übernommen. Für neubewertete immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen gelten weiterhin die in SIC 21 *Ertragsteuern – Realisierung von neubewerteten, nicht planmäßig abzuschreibenden Vermögenswerten* niedergelegten Grundsätze, welche jedoch in IAS 12 integriert werden. Die Standardinterpretation SIC 21 wird aufgehoben.

Die Änderungen an IAS 12 sind erstmals verpflichtend anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2012 beginnen. Eine freiwillige frühere Anwendung ist zulässig. Die Übernahme der Standardänderung durch die EU steht derzeit noch aus.

Erweiterung von IFRS 9

Am 28. Oktober 2010 hat das IASB den um finanzielle Verbindlichkeiten erweiterten IFRS 9 veröffentlicht. Damit ist die erste Phase „Klassifizierung und Bewertung“ zur Ersetzung von IAS 39 abgeschlossen. Hinsichtlich der Klassifizierung von finanziellen Verbindlichkeiten ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen zu den bisher aus IAS 39 bekannten Regelungen. Als Grundmodell ist vorgesehen, weitestgehend alle finanziellen Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode zu bewerten. Hiervon abweichend gibt es gesonderte Bewertungsregeln für begebene Kreditzusagen und Finanzgarantien. Eine verpflichtende erfolgswirksame Bewertung finanzieller Verbindlichkeiten zum beizulegenden Zeitwert ist nur für Derivate vorgesehen, die Schulden des bilanzierenden Unternehmens darstellen.

Die Bestimmungen zur Ausbuchung finanzieller Verbindlichkeiten werden ebenfalls unverändert aus IAS 39 übernommen. Die im Vorfeld diskutierte Neuregelung der Ausbuchungsvorschriften wurde nicht umgesetzt. Es werden lediglich erweiterte Anhangangaben eingeführt.

Eine bedeutende Änderung ist im Bereich der Fair Value Option für finanzielle Verbindlichkeiten festzustellen, die es dem Bilanzierenden erlaubt, finanzielle Verbindlichkeiten freiwillig zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Die Möglichkeit zur freiwilligen Designation zum beizulegenden Zeitwert wird zukünftig eingeschränkt und nur noch in zwei Fällen möglich sein. Zum Einen dann, falls bei einer Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten ein *accounting mismatch* entstehen würde, da beispielsweise ein unmittelbar mit der Schuld in Verbindung stehender Vermögenswert zum beizulegenden Zeitwert bewertet wird und zum Anderen, wenn die Verbindlichkeit Teil eines Portfolios ist, welches insgesamt aktiv auf Basis der beizulegenden Zeitwerte gesteuert wird.

Die Abbildung von Marktwertänderung in der Gesamtergebnisrechnung, die finanzielle Verbindlichkeiten betreffen, auf die die Fair Value Option angewendet wird, wird ebenfalls neu geregelt. Diejenige Wertkomponente, die auf eine Veränderung der Bonität des bilanzierenden Unternehmens zurückzuführen ist, ist im sonstigen Ergebnis (erfolgsneutral) zu zeigen. Der verbleibende Ergebniseffekt, der beispielsweise aus einer Veränderung des allgemeinen Zinsniveaus resultiert, ist in der Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen. Eine Aufteilung darf nur dann unterbleiben, wenn dadurch ein *accounting mismatch* vermieden wird. In diesem Fall ist der gesamte Ergebniseffekt in der Gewinn- und Verlustrechnung abzubilden. Wertänderungen aus Finanzgarantien, Kreditzusagen sowie Derivaten sind weiterhin in vollem Umfang in der Gewinn- und Verlustrechnung zu zeigen.

Standardentwurf zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen

Am 9. Dezember 2010 hat das IASB den Standardentwurf (ED/2010/13) *Hedge Accounting (Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen)* veröffentlicht. Hiermit kommt die Phase 3 des Projekts zur Ersetzung von IAS 39 durch IFRS 9 einen entscheidenden Schritt voran.

Der Entwurf schlägt wesentliche Änderungen des Bilanzierungskonzepts für Sicherungszusammenhänge (sog. „Hedge Accounting“) vor. Die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen orientiert sich in Zukunft stärker an der Ausgestaltung des unternehmensinternen Risikomanagements. Die im Unternehmen vorgenommenen Sicherungsaktivitäten bilden dabei, soweit als möglich, die Grundlage für die Abbildung von Sicherungsbeziehungen in der Rechnungslegung. Zentrale Voraussetzung für die Bildung einer Sicherungsbeziehung ist dabei die Möglichkeit, Risikokomponenten zu identifizieren und diese verlässlich bewerten zu können. Es soll damit erreicht werden, dass in der externen Berichterstattung, die internen Sicherungsprozesse nachvollzogen werden können. Um dieses Ziel zu erreichen, wird der Katalog an zulässigen Grundgeschäften erweitert. Es werden verstärkt Risikopositionen statt (Einzel-)Verträge als gesicherter Bestandteil einer Hedge-Beziehung zugelassen. Zudem soll es auch möglich sein, Nettopositionen zu sichern. Besteht beispielsweise eine Fremdwährungsforderung und eine hinsichtlich des Risikos (z. B. Währung und Zahlungszeitpunkt) korrespondierende Fremdwährungsverbindlichkeit, kann die saldierte Gesamtposition abgesichert werden. Bisher war für jede Einzelposition eine eigenständige Sicherung notwendig. Neben dem Katalog der sicherungsfähigen Grundgeschäfte wird auch das Spektrum an möglichen Sicherungsinstrumenten erweitert. Waren bisher, bis auf wenige Ausnahmen, nur derivative

Finanzinstrumente zulässig, so sollen zukünftig alle Finanzinstrumente als Sicherungsinstrument eingesetzt werden können, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.

Eine weitere bedeutende Neuerung ergibt sich im Bereich der Effektivitätsanforderungen an Sicherungsbeziehungen. Nunmehr ist vorrangig eine qualitative Effektivitätsanalyse gefordert. Wird durch einen Sicherungszusammenhang ein nicht rein zufälliger Risikoausgleich (other than accidental offset) erreicht, ist dieser für Zwecke des Hedge Accounting zulässig. Es ist jedoch zu beachten, dass eine Sicherungsbeziehung so auszugestaltet ist, dass Ineffektivitäten möglichst gering gehalten werden. Die in IAS 39 definierten quantitativen Mindestgrenzen (80%-125%) werden zukünftig keine Rolle mehr spielen. Zudem wird auch auf einen retrospektiven Effektivitätstest verzichtet. Um eine Sicherungsbeziehung in Folgeperioden fortsetzen zu können, ist nur auf die prospektive Effektivität abzustellen. Ist eine zukünftige Effektivität nicht mehr gegeben, ist die Sicherungsbeziehung neu auszurichten. Dies kann entweder durch eine Neugewichtung (rebalancing) des Grundgeschäfts oder des Sicherungsinstruments innerhalb der Sicherungsbeziehung geschehen. Der Standardentwurf führt zu einer Neuausrichtung aus, dass es dadurch nicht zu einer Beendigung der ursprünglichen Sicherungsbeziehung und dem Entstehen eines neuen Sicherungszusammenhangs kommt, vielmehr wird die ursprüngliche Sicherungsbeziehung unter geänderten Parametern fortgesetzt. Eine Sicherungsbeziehung ist nur dann zu beenden, wenn die Sicherung im internen Risikomanagement nicht weiter fortgesetzt wird oder es nur noch zu einem rein zufälligen Risikoausgleich (accidental offset) kommt. Eine freiwillige Aufhebung einer Sicherungsbeziehung wird zukünftig nicht mehr möglich sein, sofern das interne Risikomanagement weiterhin eine Sicherung vorsieht.

Die grundsätzliche Unterscheidung zwischen Fair Value Hedges und Cash Flow Hedges wird auch im Standardentwurf beibehalten. Die bilanzielle Abbildung von Fair Value Hedges wird hingegen neu geregelt. Wertveränderungen des Grundgeschäfts, die in Zusammenhang mit dem gesicherten Risiko stehen, sollen zukünftig als eigener Posten (separate line item) in der Bilanz angesetzt werden. Bewertungseffekte aus Grund- und Sicherungsinstrumenten sind zukünftig ergebnisneutral im sonstigen Ergebnis (OCI) zu erfassen, soweit die Sicherungsbeziehung als effektiv zu beurteilen ist. Eine eventuelle Ineffektivität ist, wie bisher auch, sofort ergebniswirksam auszuweisen. In Bezug auf Cash Flow Hedges kommt es zu keinen wesentlichen Veränderungen.

Das IASB beabsichtigt, diese Änderungsvorschläge als weitere Ergänzung von IFRS 9 noch im 2. Quartal 2011 endgültig zu verabschieden. Zudem ist vorgesehen, einen gesonderten Entwurf hinsichtlich der Bilanzierung von „Marco-Hedges“ zu veröffentlichen.

Anwendungsleitlinien zum Management Commentary

Das IASB hat am 8. Dezember 2010 ein *Practice Statement „Management Commentary“* veröffentlicht. Dieses formuliert Grundsätze für die Erstellung und Gliederung eines den IFRS-Abschluss erläuternden und ergänzenden Berichts durch das Unternehmensmanagement. Auf verpflichtende bzw. konkrete Vorgaben hinsichtlich des Inhalts wird in dem Papier bewusst verzichtet. Die Leitlinien ermöglichen damit die individuelle Berücksichtigung von unternehmensspezifischen Besonderheiten sowie bestehender nationaler Vorschriften.

In Deutschland besteht mit dem Lagebericht ein ähnliches Berichtsinstrument aufgrund nationaler gesetzlicher Vorgaben. Die Anforderungen des *Practice Statement* sind in einigen Bereichen annähernd

deckungsgleich mit den handelsrechtlichen Vorschriften. Erhebliche Unterschiede bestehen hinsichtlich der Berichterstattung über Managementziele und die Unternehmensstrategie; in diesen Punkten geht das *Practice Statement* deutlich über die im HGB vorgeschriebenen Berichtsinhalte hinaus. Das *Practice Statement* hat nicht die Bedeutung eines IFRS-Standards. Um einen den IFRS entsprechenden Abschluss zu erstellen, ist es nicht notwendig, einen *Management Commentary* zu erstellen bzw. diesen zu veröffentlichen. Eine Übernahme des Papiers in europäisches Recht ist derzeit nicht vorgesehen.

IASB erweitert Schulungsunterlagen IFRS für kleine und mittlere Unternehmen

Das IASB entwickelt Schulungsunterlagen zu den IFRS für kleine und mittlere Unternehmen (IFRS for SMEs). Dieses Begleitmaterial ist für jeden der 35 Abschnitte der IFRS for SMEs vorgesehen. Es soll die Anwender und Wirtschaftsprüfer bei der Anwendung der IFRS for SMEs unterstützen sowie beim Erlernen der Normen hilfreich sein.

Das IASB hat das Modul 29 *Income Tax* fertig gestellt und veröffentlicht. Damit sind inzwischen 22 Module verfügbar.

Veröffentlichungen des DRSC

Vorläufige RIC-Stellungnahme zur Periodisierung von variablen Vergütungsbestandteilen

Das Rechnungslegungs Interpretations Committee (RIC) hat am 6. Oktober 2010 eine vorläufige Verlautbarung zur Periodisierung von variablen, nicht aktienbasierten Vergütungskomponenten veröffentlicht. Die Verlautbarung ist eine Reaktion auf das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütungen (VorstAG), welches von der Bundesregierung als Konsequenz aus der Finanzmarktkrise erlassen wurde. Durch das Gesetz soll erreicht werden, dass die dem Management gewährten variablen Vergütungsbestandteile am längerfristigen Erfolg eines Unternehmens, unter Beachtung der eingegangenen Risiken ausgerichtet werden.

Im Focus des RIC stehen dabei Vergütungen, deren Auszahlung und/oder Höhe von der Zielerreichung in mehreren zukünftigen Perioden abhängig ist. Im Kontext der IFRS sind derartig ausgestaltete Vergütungsvereinbarungen als andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer gem. IAS 19.7 zu klassifizieren. Das RIC betrachtet hierzu zwei unterschiedliche Beispielsachverhalte. Im ersten Fall (Beispiel 1) wird ein Bonus für das Geschäftsjahr 2010 vereinbart, falls ein vorab festgelegter Zielwert erreicht wird (Zusage für ein Geschäftsjahr). Es ist vertraglich vorgesehen, dass auch bei vollständiger Zielerreichung in 2010 nur der halbe Bonus sofort ausbezahlt wird, die andere Hälfte wird in 2012 ausbezahlt, sollte der für 2010 festgelegte Zielwert auch in den Jahren 2011 und 2012 erreicht werden. Im zweiten Fall (Beispiel 2) wird ein Bonus für die Geschäftsjahre 2010 bis 2012 vereinbart, falls in jedem Geschäftsjahr ein bestimmter Zielwert erreicht wird. Die Auszahlung des Boni erfolgt nach Ablauf des Zeitraums von drei Jahren.

Das RIC vertritt die Auffassung, dass der wirtschaftliche Gehalt von mittel- und langfristigen variablen Vergütungsvereinbarungen insgesamt entscheidenden dafür ist, über welchen Zeitraum der daraus resultierende Personalaufwand zu periodisieren ist. Die vertragliche Vereinbarung, für welches Geschäftsjahr ein Bonus gewährt wird, sei dafür nicht alleine ausschlaggebend. Hängt beispielsweise die Auszahlung einer Vergütung vom Verbleib eines Arbeitnehmers in Unternehmen ab, ist der Aufwand über den Zeitraum der Mindestverweildauer zu erfassen. Aus dieser Regelung abgeleitet, sei der Aufwand aus variablen Vergütungsvereinbarungen über die Geschäftsjahre zu verteilen, in denen die vorgegebenen Ziele erreicht werden müssen. Im oben dargestellten Beispiel 1 müsste nach Ansicht des RIC, der Personalaufwand über den Zeitraum von 2010 bis 2012 verteilt werden, obwohl sich der Bonus explizit nur auf 2010 bezieht. Das RIC begründet dies mit den Regelungen von IAS 19.68, die in diesem Zusammenhang anzuwenden seien. Demnach ergibt sich der Periodenaufwand durch die Zuordnung der zu gewährenden Leistungen auf die Perioden, in der die Verpflichtung entsteht. Aus Sicht des RIC sind „Wartezeiten“ und „Zielerreichung“ als Arbeitsleistung im Sinne von IAS 19.69 zu qualifizieren. Ein Rückgriff auf IAS 19.67 der für die Ermittlung des Periodenaufwands auf die Planformel abstellt, hält das RIC für nicht zulässig. Wenn man die vertraglichen Regelungen als Planformel ansieht, würde IAS 19.67 nahe legen, den Aufwand in Beispiel 1 vollständig in 2010 zu erfassen.

RIC-Verlautbarung zur Ermittlung des Diskontierungszinssatzes nach IAS 19

Das RIC hat 16. Dezember 2010 eine Stellungnahme zum Vorgehen bei geänderten Parametern und Rechentechniken im Rahmen der Bewertung von Pensionsverpflichtungen nach IAS 19 veröffentlicht.

An das Committee wurde die Frage herangetragen, wie eine gegenüber dem Vorjahr geänderte Verfahrensweise zur Bestimmung des Zinssatzes, der gem. IAS 19.78 ff. zur Diskontierung der Verpflichtungen für die nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu erbringenden Leistungen (in der Regel Pensionsverpflichtungen), in der Rechnungslegung abzubilden ist. Konkret geht es darum, ob die Änderung von Bewertungsparametern oder Rechentechniken als Methodenänderung (change in accounting policy) nach IAS 8.14 oder als Schätzungsänderung (change in accounting estimates) nach IAS 8.32 ff. zu behandeln ist. Die Unterscheidung ist insofern von Bedeutung, als eine Methodenänderung gem. IAS 8.19 (b) rückwirkend anzuwenden ist, was eine Anpassung der Vorjahreszahlen zur Folge hat. Bei einer Änderung von Schätzungen gem. IAS 8.36 bleiben die Vorjahreszahlen hingegen unberührt.

Nach Einschätzung des RIC behandelt die Bilanzierungspraxis Änderungen von Parametern und Rechentechniken bei der Ermittlung des Abzinsungssatzes gem. IAS 19.78 ff. im Regelfall als Änderung von Schätzungen gemäß IAS 8.32 ff. Aus Sicht des RIC bestehen gegen diese Vorgehensweise grundsätzlich keine Einwendungen. Es sei jedoch immer eine Würdigung des Einzelfalls notwendig. Das RIC vertritt eine für die Rechnungslegungspraxis günstige Auffassung, da die im IFRS-Abschluss veröffentlichten Vorjahreszahlen zu den Pensionsverpflichtungen nicht angepasst werden müssen, sollten sich in der aktuellen Periode Änderungen hinsichtlich der verwendeten Input-Parameter oder Rechenmethoden ergeben.

Veröffentlichungen des IDW

IDW Stellungnahme zur Bilanzierung von Fremdkapitalkosten nach IAS 23

Bereits im September 2010 hat der Hauptfachausschuss des IDW (HFA) die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur Bilanzierung von Fremdkapitalkosten nach IAS 23 (IDW RS HFA 37) verabschiedet. Die Stellungnahme befasst sich mit diversen Einzelfragen zur Aktivierung von Fremdkapitalkosten in Zusammenhang mit der Erstellung von qualifizierten Vermögenswerten nach IAS 23, die nach Auffassung des IDW im Standard nur unzureichend geregelt sind. Nachfolgend werden die wichtigsten Ausführungen kurz dargestellt.

Ein qualifizierter Vermögenswert wird in IAS 23.5 definiert als ein Vermögenswert, für den notwendigerweise ein beträchtlicher Zeitraum notwendig ist, um ihn in seinen beabsichtigten gebrauchsfähigen oder verkaufsfähigen Zustand zu versetzen. Eine genauere Beschreibung, was unter einem beträchtlichen Zeitraum (substantial period of time) zu verstehen ist, bleibt der Standard schuldig. Das IDW führt hierzu aus, dass ein beträchtlicher Zeitraum anzunehmen ist, wenn sich der Herstellungsprozess über mehr als ein Jahr erstreckt. Neben der Herstellungsdauer ist auch der von der Unternehmensführung beabsichtigte (intended) Verwendungszweck für die Einstufung als qualifizierter Vermögenswert entscheidend. So sind beispielsweise auch auf Ausgaben für den Erwerb eines Vermögenswertes Fremdkapitalkosten zu aktivieren, wenn dieser gemeinsam mit anderen Vermögenswerten für die Erstellung eines qualifizierten Vermögenswertes eingesetzt werden soll. Die theoretische Möglichkeit, den Vermögenswert auch an einen Dritten veräußern zu können, ist dabei unbeachtlich. Eine ausschließliche Orientierung an den branchenüblichen Gegebenheiten ist nach Auffassung des HFA in diesem Zusammenhang nicht als sachgerecht zu bewerten.

Als aktivierungspflichtige Fremdkapitalkosten werden in IAS 23.6 unter anderem Währungsdifferenzen aus der Umrechnung von Fremdwährungskrediten aufgeführt, soweit diese als Zinskorrektur anzusehen sind. Die Stellungnahme schlägt in diesem Zusammenhang vor, die aktivierungspflichtige Zinsdifferenz durch einen Vergleich von tatsächlich angefallenen Fremdwährungszinsen und den Zinsen zu ermitteln, die bei einem Kredit mit gleichen Konditionen in der funktionalen Währung eines Unternehmens angefallen wären. Das Papier führt aus, dass auch Gewinne und Verluste aus derivativen Finanzinstrumenten als aktivierungspflichtige Fremdkapitalkosten zu betrachten sind, sofern ein direkter Bezug zwischen den Derivaten und der Herstellung eines qualifizierten Vermögenswertes besteht. Eine Sicherungsbeziehung im Sinne von IAS 39.88 ist dafür nicht notwendig. Keine aktivierungspflichtigen Fremdkapitalkosten stellen hingegen Gewinne und Verluste aus der Ausbuchung von Krediten dar, die in Zusammenhang mit einem qualifizierenden Vermögenswert aufgenommen wurden. Diese sind erfolgswirksam zu erfassen.

Im Falle von konzerninternen Finanzierungen enthält IAS 23 nur rudimentäre Angaben zur Bestimmung der aktivierungspflichtigen Fremdkapitalkosten. In IAS 23.15 wird lediglich ausgeführt, dass es für die Ermittlung des gewogenen Durchschnitts der Fremdkapitalkosten in manchen Fällen sachgerecht sei, sowohl die Fremdmittelaufnahme des Mutterunternehmens als auch die der Tochterunternehmen zu berücksichtigen. In anderen Fällen hingegen sei es angemessen, dass jedes Tochterunternehmen den für seine individuellen Fremdkapitalaufnahmen geltenden Durchschnitt ermittelt. Der Standard stellt damit ein implizites Wahlrecht zur Verfügung. Der HFA stellt diesbezüglich klar, dass die Verwendung von individuell ermittelten Finanzierungskostensätzen für einzelne Tochterunternehmen nur dann als

sachgerecht zu beurteilen ist, wenn die Finanzierung eines Tochterunternehmens autonom von der Finanzierung des Gesamtkonzerns erfolgt. In allen anderen Fällen käme nur der konzerneinheitliche Finanzierungskostensatz in Betracht. Des Weiteren ist bei konzerninternen Finanzierungen zu beachten, dass nur solche Fremdkapitalkosten aktiviert werden dürfen, die sich auf von externen Dritten erhaltene Finanzierungen beziehen. Nimmt beispielsweise das Mutterunternehmen einen Kredit auf und reicht diesen, zu abweichenden Konditionen, an ein Tochterunternehmen für die Erstellung eines qualifizierten Vermögenswerts weiter, sind für die Aktivierung von Fremdkapitalkosten im Konzernabschluss, die mit der externen Partei vereinbarten Konditionen entscheidend.

Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung

Fehlerveröffentlichungen

Im Folgenden werden die Fehlerfeststellungen im 4. Quartal 2010 durch die DPR anonymisiert dargestellt. Das Ziel ist es, Fehler in diesem Bereich künftig zu vermeiden.

Veröffentlichung Nr. 1

- **Aktive latente Steuern auf Verlustvorträge:** Das Eigenkapital ist um EUR 237 Mio. zu hoch ausgewiesen. Die Aktivierung von aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge in Höhe von EUR 237 Mio. wird mit Steuerstrategien begründet, die wegen einer nicht hinreichend belegten Umsetzungswahrscheinlichkeit nicht geeignet sind, die Werthaltigkeit der aktiven latenten Steuern auf die Verlustvorträge zu belegen. Dies entspricht nicht den Vorgaben des IAS 12.34-36 (d) i.V.m. IAS 12.30.

Veröffentlichung Nr. 2

- **Aktive latente Steuern auf Verlustvorträge:** Das Eigenkapital ist um EUR 2,8 Mio. zu hoch und der Verlust um EUR 1,2 Mio. zu niedrig ausgewiesen. Die aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge der Tochtergesellschaft X AG wurden ertragswirksam um EUR 1,2 Mio. auf EUR 2,8 Mio. erhöht, obwohl die Gesellschaft eine anhaltende Verlusthistorie aufweist und keine überzeugenden substantiellen Hinweise dafür vorliegen, dass zukünftig ein ausreichendes steuerliches Einkommen zur Nutzung der Verlustvorträge erzielt werden kann. Der Ansatz der aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge verstößt gegen IAS 12.34-36.

Veröffentlichung Nr. 3

- **Lagebericht/Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2007, sowie Konzernzwischenlagebericht für das erste Halbjahr 2008:** Im Lagebericht für das Geschäftsjahr 2007 ist die mit 4,28 Mio. angegebene Abonnentenzahl um 623 Tsd. zu hoch ausgewiesen, weil die in dieser Höhe bereitgestellten Gutscheine zu den Abonnenten gezählt worden sind, obwohl sie nicht für den Bezug von ...-Angeboten registriert waren oder deren Gültigkeit bereits verfallen war. Dies verstößt für den Lagebericht gegen § 289 Abs. 1 Satz 1 HGB und für den Konzernlagebericht gegen § 315 Abs. 1 Satz 1 HGB, wonach der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft bzw. des Konzerns so darzustellen ist, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage vermittelt wird. Die Verwendung des Begriffs „Abonnent“ erweckt den nicht zutreffenden Eindruck, dass hier in der Höhe der angegebenen Personenzahl ein wirtschaftlicher Gehalt vorhanden sei, während die (potenziellen) Gutscheinempfänger tatsächlich keinerlei auf den Erhalt des ...angebotes von X gerichtete Initiative entwickelt haben. Im Zwischenlagebericht für das erste Halbjahr 2008 ist die mit 4,15 Mio. angegebene Abonnentenzahl um 611 Tsd. aus den gleichen Gründen zu hoch ausgewiesen. Dieser nicht zutreffende Ausweis verstößt gegen §§ 37y, 37w Abs. 4 WpHG.

- **Lagebericht/Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2007:** Im Lagebericht wird nicht über den Umfang der für den Erwerb der XY-Sublizenz zu entrichtenden Gegenleistung, bestehend aus einer Zahlung von EUR 355 Mio. und 16,4 Mio. eigenen Aktien (letztere bewertet im Jahresabschluss mit: EUR 314,5 Mio.; im Konzernabschluss mit EUR 288,1 Mio.), informiert. Dies verstößt für den Lagebericht gegen § 289 Abs. 1 Satz 1 HGB und für den Konzernlagebericht gegen § 315 Abs. 1 Satz 1, wonach der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft bzw. des Konzerns so darzustellen ist, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage vermittelt wird. Zudem werden bestehende Risiken hinsichtlich des geplanten Erwerbs der XYrechte für mehr ... nicht ausreichend erläutert. Die möglichen Auswirkungen eines Scheiterns des geplanten Rechte-Erwerbs werden nicht dargestellt. Dies verstößt für den Lagebericht gegen § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB und für den Konzernlagebericht gegen § 315 Abs. 1 Satz HGB, wonach die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen ist.
- **Geschäfts- oder Firmenwert:** Der im Konzernabschluss angesetzte Geschäfts- oder Firmenwert ist um EUR 248,4 Mio. zu hoch ausgewiesen, da dieser mangels eines Unternehmenszusammenschlusses tatsächlich nicht besteht. Die Lizenzvereinbarung, mit der im Wesentlichen ein Verwertungsrecht an der Veranstaltung an die X AG sowie Produktionsverträge von der XY GmbH an die XY GmbH und Co. KG übergehen sollten, stellt keinen Unternehmenszusammenschluss in Form des Übergangs eines Geschäftsbetriebs dar. Ein Unternehmenszusammenschluss liegt gemäß IFRS 3.4 (2004) nicht vor, weil die Gegenleistung im Wesentlichen auf den Erwerb des exklusiven Vermögenswerts XYrechte entfällt (Gegenleistung: 16,4 Mio. Stück Aktien der X AG und EUR 355 Mio. Zahlung, aktiviert im Konzernabschluss: EUR 0) und nicht auf eine integrierte Gruppe von Tätigkeiten und Vermögenswerten, wie es Voraussetzung für den Erwerb eines Geschäftsbetriebs ist. Als Folgefehler liegt im Zwischenabschluss für das erste Halbjahr 2008 ein Verstoß gegen IAS 8.42 (a) i.V.m. IAS 8.43 vor, weil der wesentliche Verstoß gegen IFRS 3.4 (2004) im Konzernabschluss zum 31.12.2008, im Zwischenabschluss nicht korrigiert wurde.
- **Zwischenkonzernabschluss für das erste Halbjahr 2008:** Die Ertragslage ist aufgrund der fehlerhaften Berechnung der Anschaffungskosten weiterveräußerter XY-Rechte um mindestens EUR 10 Mio. zu hoch dargestellt. Im Jahr 2005 wurden die ...rechte für die Veranstaltung 2010 im X und Y für EUR 45 Mio. erworben. Eine Aufteilung des Kaufpreises fand in 2005 nicht statt. Im Jahr 2008 wurde ein Teil der X-Rechte für EUR 27,7 Mio. weiterveräußert. Die dann nachträglich erfolgte Aufteilung des Kaufpreises erfolgte aufgrund eines fehlerhaften Verhältnisses der relativen beizulegenden Zeitwerte der X- und Y-Rechte im Jahr 2005. Die herangezogenen beizulegenden Zeitwerte waren für die X-Rechte zu gering und für die Y-Rechte zu hoch. Im Ergebnis führt dies zu einem überhöhten Periodenergebnis. Dies verstößt gegen IAS 1.13 (2005), wonach der Abschluss die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und insbesondere die Auswirkungen von Geschäftsvorfällen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darzustellen hat.
- **Zwischenlagebericht für das erste Halbjahr 2008:** Entgegen des von der X AG selbst für möglich gehaltenen Bruchs einer ergebnisabhängigen Kreditbedingung und der hieraus resultierenden Kündigungsmöglichkeit durch die kreditgebende Bank, wurde nicht über das dadurch gesteigerte Risiko für die Finanzlage des Konzerns berichtet. Das Unternehmen hat nachteilige Auswirkungen auf die Finanzlage nur für den Fall nicht ausgeschlossen, dass die

tatsächliche Entwicklung signifikant von der damaligen Planung abweiche. Die mangelnde und irreführende Darstellung dieses Risikos verstößt gegen §§ 37y, 37w Abs. 4 Satz 1 WpHG.

Veröffentlichung Nr. 4

- **Lagebericht:** Im Lagebericht der X AG fehlt die Schlusserklärung zum Abhängigkeitsbericht. Aufgrund bestehender Abhängigkeiten war die X AG gem. § 312 AktG zur Erstellung eines Abhängigkeitsberichtes verpflichtet. Die Schlusserklärung zum Abhängigkeitsbericht ist nach § 312 Abs. 3 Satz 3 AktG in den Lagebericht aufzunehmen.
- **Angaben zu Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen:** Im Konzernanhang der X AG fehlen Angaben zu Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen in Höhe von EUR 13,3 Mio. (davon EUR 10,4 Mio. Käufe und bezogene Dienstleistungen und EUR 2,9 Mio. Verkäufe und erbrachte Dienstleistungen). Weiterhin fehlen Angaben zu ausstehenden Forderungen in Höhe von EUR 0,9 Mio. und ausstehende Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 1,1 Mio. gegenüber nahestehenden Unternehmen und Personen. Dies verstößt gegen IAS 24.17 wonach die Art der Beziehung zu den nahestehenden Unternehmen und Personen sowie Informationen über die Geschäfte und die ausstehenden Salden anzugeben sind.

Veröffentlichung Nr. 5

- **Bewertung von Forderungen:** Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Forderungen sind insgesamt um EUR 122,5 Mio. zu hoch ausgewiesen. Im Rumpfgeschäftsjahr wurden hiervon EUR 45,7 Mio. erfolgswirksam erfasst. Dies verstößt gegen IAS 1.15 und IAS 8.42 i.V.m. IAS 1.15, wonach Abschlüsse die Vermögens- und Ertragslage entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen darzustellen haben.

Veröffentlichung Nr. 6

- **Geschäfts- oder Firmenwert:** In Folge von nicht korrekt abgebildeten Unternehmenserwerben aus den Vorjahren, ist der Geschäfts- oder Firmenwert um ca. EUR 6,8 Mio. und das Konzernergebnis um mehr als EUR 5 Mio. zu hoch ausgewiesen. Immaterielle Vermögenswerte wie Kundenbeziehungen oder Marken wurden bei den Unternehmenserwerben entweder nicht oder mit zu geringen Werten bei der Kaufpreisallokation angesetzt. Dieses Vorgehen entspricht nicht den Vorgaben von IFRS 3.36 und IFRS 3.45f. Andere Vermögenswerte wie z.B. Vorräte wurden mit zu niedrigen und Schulden mit zu hohen Werten bewertet. Es wurde eine Restrukturierungsrückstellung angesetzt, obwohl sie auf Entscheidungen des X Managements zurückzuführen war und zum Erwerbszeitpunkt noch nicht bestand. Dies entspricht nicht den Vorgaben von IFRS 3.36 und IFRS 3.41.
- **Ausweis von Anteilen nicht beherrschender Gesellschafter:** Bei den Unternehmenserwerben wurden Anteile fremder Gesellschafter, für die faktisch eine Kaufverpflichtung der X AG bestand, nicht als Fremdkapital, sondern als Eigenkapital unter den Anteilen anderer Gesellschafter ausgewiesen. Dies entspricht nicht den Vorgaben des IAS 32.18 (b).

Veröffentlichung Nr. 7

- **Unternehmenserwerb:** In der Konzernbilanz der X AG, München wurde ein Geschäfts- oder Firmenwert in Höhe von EUR 14,8 Mio. angesetzt. Dieser resultiert aus einem Unternehmenszusammenschluss mit der X, Österreich, für welchen die X AG, München als Erwerberin identifiziert wurde. Für den Unternehmenszusammenschluss ist hingegen die X, Österreich und nicht die X AG, München als Erwerberin anzusehen (reverse acquisition). Damit verstößt die Abbildung des Unternehmenszusammenschlusses gegen IFRS 3.21.

Veröffentlichung Nr. 8

- **Impairment-Test:** Die Werthaltigkeit des im Konzernabschluss zum 31.12.2008 ausgewiesenen Geschäfts- oder Firmenwertes, der nach Erfassung einer Wertminderung von EUR 1,2 Mrd. mit EUR 6,4 Mrd. bilanziert wurde, ist methodisch und aufgrund der gesetzten Annahmen anhand des durchgeführten Wertminderungstests nicht nachgewiesen. Der im Folgejahr zum 31.12.2009 durchgeführte Wertminderungstest führte zu einer weiteren Abschreibung in Höhe von EUR 876 Mio. Der Wertminderungstest zum 31.12.2008 verstößt gegen IAS 36.33.

Prüfungsschwerpunkte 2011

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung hat am 21. Oktober 2010 die Prüfungsschwerpunkte für das Jahr 2011 bekannt gegeben. Diese sind:

- Unternehmenserwerbe und damit verbundene Kaufpreisallokationen, Bewertungen und Anhangangaben sowie die Behandlung von bedingten Kaufpreiszahlungen
- Werthaltigkeit von Vermögenswerten inkl. Goodwill einschließlich der Anhangangaben und nachvollziehbarer Dokumentation (Plausibilität der Annahmen für die Berechnung des erzielbaren Betrags einschließlich Kapitalkostensatz)
- Werthaltigkeit von zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten Finanzinstrumenten einschließlich nachvollziehbarer Dokumentation (Plausibilität der wesentlichen Bewertungsprämissen)
- Werthaltigkeit von als Finanzinvestitionen gehaltenen und zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten Immobilien einschließlich nachvollziehbarer Dokumentation (Plausibilität der wesentlichen Bewertungsprämissen)
- Konzernlagebericht einschließlich der Chancen- und Risikoberichterstattung (§ 315 Abs. 1 HGB, DRS 15, DRS 5)
- Abgrenzung von Eigenkapital zu Fremdkapital (IAS 32), insbesondere Behandlung der Eigenkapital-Beschaffungskosten und der Ergebnisanteile von Kommanditisten
- Darstellung wesentlicher zukunftsbezogener Annahmen und Schätzungsunsicherheiten (IAS 1.125 ff.)

Ebner Stolz Mönning Bachem

Veröffentlichungen

Erfassung bedingter Gegenleistungen im Anwendungsbereich von IAS 16 und IAS 38

von WP Dr. Christoph Eppinger und Dipl.-Kffr. Kathrin Seebacher
in: PiR 2010, Heft Nr. 12, S. 337-341

Die Autoren diskutieren in ihrem Beitrag die Fragestellung der erfolgsneutralen bzw. -wirksamen bilanziellen Erfassung von nicht unter IFRS 3 (2008) zu subsumierenden Anschaffungsvorgängen mit bedingten Kaufpreisbestandteilen, die in den Anwendungsbereich von IAS 16 oder IAS 38 fallen. In diesem Zusammenhang bestätigt eine Untersuchung des Rechnungslegungs Interpretations Committee (RIC) eine „diversity in practice“. Vor diesem Hintergrund unterziehen die Verfasser die Alternativen der bilanziellen Behandlung bedingter Gegenleistungen einer kritischen Würdigung. Der Beitrag schießt mit einem Ausblick auf die weiteren Entwicklungen auf Ebene des IFRS IC.

Haben Sie Fragen zur Bilanzierung nach IFRS?

Impairment Test

Latente Steuern

Kaufpreisallokation

Aktienoptionen

Hedging von Finanzinstrumenten

Finanzierungsleasing

Wenden Sie sich an uns, wir helfen Ihnen bei der Implementierung von maßgeschneiderten Bewertungstools!

IFRS Competence Center

Stuttgart

Uwe Harr
Tel.: +49 711 2049-1179
uwe.harr@ebnerstolz.de

Hamburg

Dirk Schützenmeister
Tel.: +49 40 37097-179
dirk.schuetzenmeister@ebnerstolz.de

Hannover

Hans-Peter Möller
Tel.: +49 511 936227-39
hans-peter.moeller@ebnerstolz.de

Köln

Marcus Lauten
Tel.: +49 221 20643-45
marcus.lauten@ebnerstolz.de

Bonn

Burkhard Völkner
Tel.: +49 228 85029-111
burkhard.voelkner@ebnerstolz.de

München

Matthias Walber
Tel.: +49 89 549018-259
matthias.walber@ebnerstolz.de

Frankfurt

Thomas Klemm
Tel.: +49 69 7104883-4
thomas.klemm@ebnerstolz.de

Impressum

Herausgeber
Ebner Stolz Mönning Bachem
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Partnerschaft

Kronenstr. 30, 70174 Stuttgart
Tel.: +49 711 2049-0
Fax: +49 711 2049-1333
www.ebnerstolz.de

Redaktion:

IFRS Competence Center WP StB Uwe Harr, Tel.: +49 711 2049-1179, E-Mail: uwe.harr@ebnerstolz.de
Der Newsletter enthält allgemeine und verkürzte Informationen. Er kann daher eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Bitte sprechen Sie uns an.